

ZH_OBERGERICHT RV220008 vom 12. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV220008

FR: ZH_OBERGERICHT RV220008 du 12 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RV220008 del 12 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Fürsprecher Dr. X._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Gesuchstellerin im Beschwerdeverfahren RV210007-O mit total Fr. 2'183.– aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Nachzahlungspflicht der Gesuchstellerin gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO bleibt vorbehalten; dies auch hinsichtlich der ihr im Beschwerdeverfahren RV210007-O in den Dispositivziffern 2 und 3 des Urteils vom 16. Juli 2021 auferlegten Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 350.–.

E. 2

Schriftliche Mitteilung an Fürsprecher Dr. X._____ [im Doppel für sich und die Gesuchstellerin] gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichtskasse und zuhanden des Beschwerdeverfahrens RV210007-O.

E. 3

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. In der Hauptsache handelt es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert der Hauptsache beträgt Fr. 56'286.34. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 4 - Zürich, 12. Juli 2022 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.